

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

IN 53

579

Frauenfeld, 7. Mai 2024
Nr. 350

Interpellation von Jacob Auer vom 2. Oktober 2023 „Sexuelle Übergriffe im Umfeld der katholischen Kirche: Aufarbeitung gefordert“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Missbrauchsfälle im Umfeld der katholischen Kirche sind zu verurteilen und deren Aufarbeitung alternativlos. Doch historisches Unrecht ist immer eine Herausforderung für die Gegenwart. Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist seit Jahren zu einem Teil der Erinnerungskultur demokratischer Staaten geworden. Die Politik wird dadurch auch vermehrt sensibilisiert gegenüber der problembehafteten (staatlichen) Vergangenheit und den Betroffenen in der heutigen Gesellschaft, die sich mobilisieren und direkt politisch einbringen.

Der Staat – namentlich der Kanton Thurgau – hat Aufgaben der Fürsorge und des Armenwesens bis weit ins 20. Jahrhundert weitgehend den Heimatgemeinden, privaten oder kirchlichen Organisationen überlassen. Erst 1966 wurden im Kanton Thurgau die Fürsorgeaufgaben an die staatlichen Fürsorgekommissionen, in denen weiterhin Kirchenvertreter Einsitz nahmen, übertragen.

Frage 1

Im Herbst 2022 haben Forschende der Universität Zürich ihre Arbeit für das Pilotprojekt zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (oder der sexualisierten Gewalt) im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz begonnen. Die Pilotstudie wurde von der katholischen Kirche Schweiz, konkret von der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) und der Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) gemeinsam in Auftrag gegeben. Damit signalisieren die Verantwortlichen der

2/6

katholischen Kirche Schweiz, dass ihnen die Aufarbeitung des traurigen Kapitels der katholischen Kirche ein grosses Anliegen ist. In der Folge ist innerkirchlich im Themenbereich der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs einiges in Bewegung gekommen. Die Pilotstudie der Universität Zürich hat unter anderem gezeigt, dass es möglich ist, in der Schweiz über Archivakten – ergänzt durch die Erzählungen Betroffener (oral history) – zu repräsentativen Erkenntnissen hinsichtlich des Umfangs und der Entwicklung der sexuellen Missbräuche zu gelangen.

Die Pilotstudie legte den Grundstein, um sexuellen Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche Schweiz wissenschaftlich zu erforschen. Die Arbeitsgruppe Missbrauch von SBK-RKZ-KOVOS war sich bereits vor der Veröffentlichung des Berichts über die Vorstudie einig, dass eine grössere Studie in Auftrag gegeben werden muss. Die dafür benötigten Gelder im Umfang von 2.5 Mio. Franken wurden von allen beteiligten Organisationen bereits im Sommer 2023 gesprochen. In der weiterführenden Studie wird der sexuelle Missbrauch durch Priester, Ordensmitglieder und weitere kirchliche Mitarbeitende ab Mitte des 20. Jahrhunderts wissenschaftlich erforscht. Ob und in welchem Umfang nichtkirchliche Organisationen von den Untersuchungen betroffen sind, in denen aufgrund fürsorglicher Zwangsmassnahmen Kinder, Jugendliche oder erwachsene Personen untergebracht wurden, wird sich zeigen.

Unabhängig davon, ob bei staatlichen – kantonalen oder kommunalen – Stellen etwaige Archivquellen vorhanden sind, hat die historische Aufarbeitung primär durch die katholische Kirche selbst zu erfolgen. Der Regierungsrat erachtet eine lediglich kantonal ausgerichtete Forschung zum Thema „Sexuelle Übergriffe“ im Bereich der Kirche deshalb als nicht zweckmässig. Die Studie der Universität Zürich hat ergeben, dass die Akten über die beim Staat nicht zur Anzeige gelangten Fälle im Bereich der katholischen Kirche, wenn überhaupt, vor allem in den Diözesanarchiven oder in den Verwaltungen der Bistümer zu finden sind, jedoch nicht in den Staatsarchiven oder in den Archiven der Landeskirchen. Dieser Befund wird im Fall des Kantons Thurgau vollauf bestätigt. Weder im Archiv der katholischen Landeskirche, das im Staatsarchiv liegt, noch in den Archiven der katholischen Kirchgemeinden finden sich Aktenbestände zu Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Amtsträger. Soweit einzelne Fälle sexueller Übergriffe kirchlicher Funktionsträger zur Anzeige gelangten, müssten die entsprechenden Unterlagen der staatlichen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Staatsarchiv vorhanden sein. Die etwas zurückhaltende Formulierung ist darauf zurückzuführen, dass die Aktentitel in der Regel zwar die Namen des Strafverfolgten und das Delikt nennen, jedoch nicht zu erkennen geben, aus welchem beruflichen Umfeld die Täterschaft stammt.

Der von einem Forschungsteam der Universität Zürich erstellte „Bericht zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts“ (S. 113–114) empfiehlt denn auch keine kantonalen Studien, sondern weitergehende gesamtschweizerische Forschungen nach

3/6

vorangehender Verbesserung der Archivierungssituation, namentlich in der katholischen Amtskirche.

Frage 2

An der Medienkonferenz vom 12. September 2023 wurden die von SBK, RKZ und KOVOS auf nationaler Ebene beschlossenen Massnahmen vorgestellt, mit denen die Aufarbeitung fortgesetzt und institutionelle Mängel angegangen werden. Neben anderen Massnahmen sollen für Betroffene schweizweit professionelle Angebote geschaffen werden, bei denen sie Missbräuche melden können. Dazu werden verschiedene Modelle für eine gesamtschweizerische unabhängige Meldestelle für Betroffene sowie für Informantinnen und Informanten geprüft und danach realisiert. Zudem sollen die bestehenden kircheneigenen Meldestrukturen von Fachleuten überprüft und anschliessend anhand gemeinsamer Standards weiterentwickelt werden. Die Delegierten der RKZ fordern zudem, dass die geplante Meldestelle um eine Kontrollfunktion erweitert wird. Die Umsetzung dieser nationalen Meldestelle wird von der Arbeitsgruppe Missbrauch koordiniert und ist noch in Bearbeitung. Anlässlich der RKZ-Delegiertenversammlung vom 21./22. März 2025 werden sich die beiden Delegierten der katholischen Landeskirche Thurgau über den Stand der Umsetzung dieser Massnahme informieren. Sollte die Schaffung einer unabhängigen nationalen Meldestelle scheitern oder in Frage gestellt werden, wird der Kirchenrat prüfen, ob eine entsprechende kantonale Stelle geschaffen werden kann oder muss. Das Bistum Basel, dem die katholische Kirche im Kanton Thurgau angehört, hat bereits im Jahr 2017 eine offizielle Meldestelle für sexuelle Übergriffe im Bistum Basel eingerichtet. Diese Stelle wird ausserhalb der Bistumsräumlichkeiten von einer unabhängigen Rechtsanwältin betreut. Sie nimmt Meldungen von mutmasslichen sexuellen Übergriffen durch Betroffene, Vertrauenspersonen, Mitwissende, Zeugen etc. entgegen und setzt sich dafür ein, dass jeder gemeldete Vorfall vollständig geklärt wird und die notwendigen rechtlichen Schritte (straf-, personal- und kirchenrechtlich) eingeleitet werden. Um den nötigen Kultur- und Strukturwandel zu ermöglichen, werden im Bistum Basel seit Mitte November 2023 kirchenrechtliche Voruntersuchungen von gemeldeten Übergriffsfällen und die Prüfung von Anträgen auf Genugtuung von der Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard durchgeführt. Diese Systemänderung gewährleistet die grösstmögliche Unabhängigkeit bei der Untersuchung von gemeldeten Fällen.

Im Kanton Thurgau ist das Staatsarchiv kantonale Anlaufstelle von Opfern von fürsorgeischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgeischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) nennt bei der Definition des Opferstatus von Betroffenen als Kriterium auch sexuellen Missbrauch (Art. 2 lit. d Ziff. 2). Betroffene sexueller Übergriffe, die nicht gleichzeitig als Opfer von fürsorgeischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 anerkannt sind, können derzeit verschiedene Angebote

4/6

des Kantons in Anspruch nehmen (z.B. Helpline Thurgau, Fachstelle Opferhilfe Thurgau, Perspektive Thurgau).

Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass es im Kanton Thurgau keine zusätzliche Anlaufstelle braucht. Der „Bericht zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts“ empfiehlt im Übrigen eher eine gesamtschweizerische Lösung. Es wird die Haltung vertreten, dass die Forderung von unabhängigen Meldestellen durch die vom Bistum geschaffenen unabhängigen Stellen und durch die sich in Abklärung befindende nationale Meldestelle erfüllt ist.

Frage 3

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf, die derzeitige Archivgesetzgebung des Kantons Thurgau zu revidieren oder zu ergänzen. Das Gesetz über Aktenführung und Archivierung (Archivgesetz; RB 432.10) hat sich in der Praxis bewährt. Dreh- und Angelpunkt der Archivierung ist der Registraturplan, der vom Staatsarchiv in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern und Dienststellen erarbeitet, angewendet und à jour gehalten wird.

Für den Erlass rechtlicher Bestimmungen zur Archivierung im Bereich der Kirchen ist nicht der Kanton zuständig, sondern die katholische Amtskirche (Bistum Basel) und die katholische Landeskirche des Kantons Thurgau. Soweit es um den Einflussbereich der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau geht, ist auf die neue Archivverordnung des katholischen Kirchenrats vom 6. Dezember 2023 (AV; RB 188.291) zu verweisen, die – in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv – in allen relevanten Fragen mit dem kantonalen Archivgesetz harmonisiert wurde.

Das Kirchenrecht kennt nach wie vor die Vorschrift, dass regelmässig Akten aus Archiven und Geheimarchiven zu vernichten sind (can. 489 § 2 Codex Iuris Canonici [CIC]). Eine der am 12. September 2023 bekanntgegebenen nationalen Massnahmen lautet, dass diese Vorschrift nicht mehr angewandt werden darf. In einer schriftlichen Selbstverpflichtung sollen alle kirchlichen Verantwortlichen an der Spitze von Bistümern, Landeskirchen und Ordensgemeinschaften erklären, keine Akten mehr zu vernichten, die im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen stehen oder den Umgang damit dokumentieren.

Der Kirchenrat der katholischen Landeskirche Thurgau hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 beschlossen, die Selbstverpflichtung zum Verzicht von Aktenvernichtung zu unterzeichnen. Die katholische Landeskirche verpflichtete sich mit der Unterzeichnung dazu,

- als kantonalkirchliche Körperschaft selbst auf die Vernichtung von Akten mit relevanten Informationen zum Thema Machtmissbrauch zu verzichten, die in ihrem

5/6

Besitz sind, und dazu alle Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personalakten zu tun haben, über dieses Erfordernis in Kenntnis zu setzen,

- für die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände Weisungen und Richtlinien zu erlassen, die diese dazu anhalten, keine Akten zu vernichten, die für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind,
- im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen, die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechend zu instruieren.

Mit der genannten Archivverordnung und dem darin verankerten Registratur- und Archivplan ist die Gesetzesgrundlage zur Umsetzung dieser Massnahmen in der Landeskirche Thurgau bereits vorhanden. Der Registratur- und Archivplan regelt, dass Personalakten des pastoralen und landeskirchlichen Personals der dauernden Aufbewahrungspflicht unterliegen und somit nicht vernichtet werden dürfen. Die Kirchgemeinden wurden bereits am 23. September 2023 schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass keine Akten oder Daten vernichtet werden dürfen. Zusätzlich wurde das Thema anlässlich des Aus- und Weiterbildungstages für Kirchgemeinderäte vom 2. März 2024 nochmals aufgenommen. Der Bischof von Basel hat die Selbstverpflichtung zum Verzicht von Aktenvernichtung ebenfalls unterzeichnet. Im Übrigen hat das Bistum Basel bereits seit vielen Jahren auf das Vernichten von Akten verzichtet.

Die katholische Landeskirche Thurgau unterstützt seit Jahren die Präventionsmassnahmen des Bistums Basel aktiv und unternimmt Schritte, um dem Risiko von sexuellen Übergriffen präventiv zu begegnen. In den vergangenen vier Jahren wurden die Massnahmen intensiviert. Der Kirchenrat hat als erste Landeskirche eine Umsetzungshilfe zum Präventionskonzept erarbeitet, die den Verantwortlichen vor Ort hilft, das Konzept mit Massnahmen zu verknüpfen. Zudem wurden die Mitglieder der Kirchgemeindebehörden anlässlich des Informations- und Weiterbildungstags im Jahr 2020 zum Thema Prävention geschult, anschliessend wurden sie jährlich auf das Thema aufmerksam gemacht und auf die Umsetzung des Präventionskonzepts des Bistums Basel hingewiesen. Die obligatorische Weiterbildung zum Thema wird von der Landeskirche verantwortet.

Die folgenden Präventionsmassnahmen werden seit vier Jahren einerseits den Kirchgemeinderäten regelmässig aufgezeigt und andererseits bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche Thurgau umgesetzt:

- Präventionskonzept des Bistums Basel



6/6

- Das Bistum Basel verfügt über eine offizielle Meldestelle für sexuelle Übergriffe im Bistum Basel. Die unabhängige Rechtsanwältin nimmt die Meldung eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs entgegen und setzt sich dafür ein, dass der Vorfall vollständig geklärt wird und die notwendigen rechtlichen Schritte (privatrechtlich und kanonisch) eingeleitet werden.
- Umsetzungshilfe des katholischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum Präventionskonzept des Bistums Basel
- Regelmässige Einforderung des Privatauszuges (früher Strafregisterauszug) von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (alle drei Jahre)
- Regelmässige Einforderung des Sonderprivatauszuges (Berufsverbot) von den Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und freiwillig Engagierten in sensiblen Bereichen (alle drei Jahre)
- Obligatorische Teilnahme des Kurses „Nähe und Distanz“ für das gesamte Personal und die Mitglieder der Behörden
- Unterzeichnen einer Selbstverpflichtungserklärung
- Regelmässige Sensibilisierung durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte

Zudem wurde vor vier Jahren die landeskirchliche Arbeitsgruppe „Nähe und Distanz“ ins Leben gerufen. Dieser gehören zwei Fachstellenleitende und die Generalsekretärin an. Neben der regelmässigen Sensibilisierung zum Thema ist die Aufgabe der Arbeitsgruppe, weiterführende Kurse und Veranstaltungen zu organisieren und zu entwickeln, Hilfsmittel zu erarbeiten und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

